



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Örtlichkeit der Varusschlacht**

**Neubourg, Hermann**

**Detmold, 1887**

V. Das Urteil des Herrn Dr. Menadier, Direktoralassistenten am Königl. Münzkabinett zu Berlin, über die (in Abschnitt IV der vorliegenden Arbeit benutzten) Fundangaben der Lippischen Gelehrten, ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14096**

## V.

### Das Urteil des Herrn Dr. Menadier, Direktorialassistenten am Königl. Münzkabinett zu Berlin, über die (in Abschnitt IV der vorliegenden Arbeit benutzten) Fundangaben der Lippischen Gelehrten, namentlich Wasserbachs.

Das Manuskript der vorliegenden Schrift, welche mit dem Abschnitte IV abgeschlossen sein sollte, befand sich nicht mehr in der Hand des Verfassers, als letzterer (Mitte April 1887) durch Herrn Geheimen Oberjustizrat D. Preuß auf das ihm bis dahin unbekannt gebliebene Heft „Verhandlungen der Numismatischen Gesellschaft zu Berlin 1886“ aufmerksam gemacht wurde.

In dieser Schrift findet sich (S. 19—27) eine Besprechung des oben mehrfach erwähnten und in der Einleitung besonders hervorgehobenen Buches von Dr. H. Beltmann, welches Herr Dr. Menadier am 3. Mai 1886 der Numismatischen Gesellschaft zu Berlin vorgelegt hat.

Wenn die von Herrn Dr. Menadier gewonnenen und auf Seite 21—23 veröffentlichten Resultate durchaus unanfechtbar wären, so würde der vorliegenden Arbeit ohne Zweifel ein guter Zeuge und eine nicht zu unterschätzende Beweisstütze geraubt werden.

Herr Dr. M. zweifelt nämlich an der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Fundangaben und Münzabbildungen Wasserbachs (vgl. oben Abschnitt IV, S. 42!). Es wird (S. 22) unumwunden erklärt: „Die Wasserbachschen Angaben sind also durchweg abzuweisen.“

Den ersten Anstoß gibt die von Wasserbach a. a. O. p. 94 (Auf-  
lage 2) abgebildete Arminius- oder, besser gesagt, Heermans-Münze, welche das Bildnis eines Kriegers mit der Umschrift zeigt: *HARMINIVS. CHERVSC. DVX.*

Hinsichtlich dieser Münze schreibt Herr Dr. M. (S. 21): „Sollten ihm“ (d. h. Beltmann) „nicht etwa Bedenken aufgestiegen sein, ob sich der Herr Amtmann“ (d. h. Wasserbach) „nicht vielleicht einen schlechten Scherz seinen allzu einfältigen Lesern gegenüber erlaubt habe? Nahe genug hat sie der alte Autor“ (d. h. Wasserbach) „ja gelegt, der der Abbildung zwar nur kurz die Bemerkung beifügt ‘in pede Montis Harminii effossus et principi Waldeccensi oblatus’, dieselbe aber bei ihrer Wiederholung im Texte mit dem bedeutungsvollen Zusätze ausstattet: ‘an verus sive falsus<sup>66)</sup> tu ipse lector iudicabis’. Wenn ihn (Beltmann) dann nur die Zweifel zur vollen Erkenntnis geführt und ihm die Augen auch den übrigen Wasserbachschen Fundmünzen gegenüber geschärft hätten!“

Aus diesen Worten geht unzweideutig und klar hervor, daß Herr Dr. M. das Bildniß der *HARMINIVS*-Münze nicht nur nicht für unzweifelhaft treu ansieht und die in Frage stehende Münze deshalb für ein Falsifikat (sive verus sive falsus<sup>66)</sup> hält, sondern — infolge dieser Ansicht — auch die übrigen von Wasserbach abgebildeten Münzen anzweifelt.

Hören wir, was Wasserbach in seiner Dissertation (Ausfl. 2) über Funde von Arminius- resp. Heermannsmünzen sagt!

Es heißt:

1) (p. 42):

‘Sexto numismata in pede Montis Harminii ab agricolis effossa probant hic fuisse Harminium quendam, quae ab inlyto heroe, principe ac comite Pymontano Georgio Friderico Ordinum Generalium dum viveret Mareschallo adservabantur, in quibus (plur.) ab **una** parte homo seu miles videtur (praes.) habens more Sicambrorum crines in nodum retro retortos; ab **altera** parte legitur Heerman, per **medium** numismatis exaratum, **non** ut Romani solent, in circulum exaratis Characteribus, nomen’.

2) (p. 62):

‘Movet me, aut firmat coniecturam meam duplex numisma, unum in agro ab agricolis, alterum in pede Montis nostri Harminii inventum — quorum supra **quoque** facta mentio et infra **eius** (i. e. Harminii!) typum aeri incisum exhibebimus — cum inscriptione ab **una** parte *HEERMAN*, ab altera parte

<sup>66)</sup> Wie hier, so irrt auch Herr Dr. Menadier betreffs der Wiedergabe der von Wasserbach (p. 94) abgebildeten Umschrift der Varusmünze. Wasserbach schreibt (p. 92) nicht ‘falsus’, sondern ‘fictus’!

referebant militem armatum; utrumque (a) numismata? oder b) 1) imago (typus), 2) inscriptio?) ab iniuria temporis illaesum erat'.

3) (p. 92):

'Addidimus nummum (singul.) Harminii in pede Montis Harmiensburg olim effossum an verus sive **fictus** tu ipse lector iudicabis, quamvis.....'

4) (p. 94): Neben der Abbildung mit Aufschrift (aber 'in **circulum** exaratis Characteribus!):

'*HARMINIVS. CHERVSC. DVX.* Harminius, Liberator Germ. Tacit. libro. Annal. 2. Caniturque barbaras apud gentes. Tacit. libro. Annal. 2. in pede Montis Harminiy effossus'.

Prüft und vergleicht man die (4) obigen Citate, so ist es klar, welche Bewandnis es mit der fraglichen Münze hat. Nach Citat 1 wurden am Fuße des 'Mons Harminii' mehrere Münzen von Landleuten ausgegraben, abgeliefert und aufbewahrt, wie viel ist nicht bekannt. Diese Münzen zeigten auf dem Avers das Bildnis eines 'homo seu miles habens crines in nodum retro retortos', auf dem Revers, und zwar 'per **medium** numismatis exaratum', den Namen 'Heerman'. Auf **zwei von diesen** Münzen, welche (zwei) wie die übrigen das Bildnis eines miles im Avers und den Namen *HEERMAN* im Revers zeigten, bezieht sich Wasserbach (vgl. Citat 2) p. 62: quorum supra **quoque** facta mentio. Ob er dieselben gesehen hat, steht dahin (vgl. indessen Citat 1: videtur!); jedenfalls aber ist es ihm (vgl. Citat 4) **nicht** darum zu thun gewesen, dem Leser p. 94 eine getreue Nachbildung der Aufschrift der Münzen zu geben, denn sonst hätte er doch wohl für diese Abbildung das p. 42 und 62 bezugte *HEERMAN*, Heerman statt *HARMINIVS* benutzt! Die Abbildung, welche man auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation findet, die Umschrift *HARMINIVS LIBERATOR GERMANIAE* beweist mit Citat 4 verglichen, daß es Wasserbach lediglich auf ein Bild — auf einen 'typus' (Citat 2) — seines *HARMINIVS* ankam, welches er sich nach Angaben anderer (vgl. Citat 1) zurecht konstruiert haben mag. Er gibt das ja auch p. 62 (vgl. Citat 2) durch die Worte 'et infra eius (i. e. Harminii) **typum** aeri incisum exhibebimus' zu. Mag Wasserbach jene Heermansmünzen gesehen haben oder über dieselben von andern belehrt worden sein — gleichviel: Da Bildnisse und Aufschriften überaus lädiert waren (utrumque ab iniuria temporis illaesum erat Citat 2), so konnte er überhaupt keine kenntliche und anmutende Abbildung seines verehrten Harminius geben und konstruierte sich daher mit Hilfe seiner Phantasie

eine solche, wohl wissend, daß das Bild eher 'fictus' als 'verus' erscheinen werde. Es ist beachtenswert, daß Wasserbach im Gefühl dieser seiner Schwäche bemerkt (p. 92): 'an verus sive fictus tu ipse lector iudicabis'. Er ist also **ehrlich** und gibt seine Nachahmung **nicht** etwa für eine getreue Abbildung eines Originals aus, denn andernfalls würde er sich doch gewiß jene Bemerkung an verus sive fictus tu ipse lector iudicabis geschenkt haben. Wie geringen Wert er überhaupt dieser Münzabbildung beigemessen hat, zeigt das addidimus in Citat 3, denn es sollen p. 94 ja eigentlich nur **Römische** Münzen gegeben werden, wie auch aus der Besprechung auf p. 93 erhellt.

Einen ungleich höheren Wert als die Wasserbachsche Abbildung der Arminius- (Heermans-) Münze oder, richtiger gesagt, als die Wasserbachsche Darstellung des 'typus' Harminii haben offenbar die übrigen von Wasserbach p. 94 gegebenen Abbildungen Römischer Münzen, von welchen es eben **nicht** heißt 'an verus sive fictus tu ipse lector iudicabis', sondern — und hier tritt abermals die Ehrlichkeit des alten Autors hervor —: '**Romanos nummos hic imperfecte exhibitos**' (nicht fictos!) vgl. p. 93!

Herr Dr. Menadier faßt von diesen Münzabbildungen an erster Stelle (a. a. O. S. 21) die Varusmünze ins Auge und meint: „Zunächst ist auf der Varusmünze Wasserbachs nicht die Aufschrift 'Quintilius Varus und Agrippa', wie Herr Beltmann berichtet, sondern: 'P. Quintil. Var. II. vir' zu lesen, wie der Augenschein lehrt<sup>67)</sup>; sodann aber gibt es überhaupt auch nicht eine Münze mit einer der beiden Aufschriften<sup>68)</sup>, und Wasserbach hat seine Münze nicht auf dem Winkelfelde gefunden, sondern in Baillants drei Jahre vor seiner Schrift in Paris erschienenem Werke (numismata aerea imperator. tom. I. Parisiis 1695)“.

Danach hätte unser ehrlicher Amtmann Wasserbach, dessen Worte 'an verus sive fictus tu ipse lector iudicabis' (p. 92) und 'Romanos nummos hic imperfecte exhibitos' (p. 93) uns noch im Ohre tönen, sich hinsichtlich der Varusmünze wesentlich einer derben Lüge

<sup>67)</sup> Auch hier irrt Herr Dr. Menadier. Während Wasserbach p. 8, 11 (2 Mal), 12, 14, 16, 17, 50, 78, 79 (2 Mal), 95, 96 seiner Dissertation (Ausfl. 2) Quintilius (ohne c) geschrieben hat, zeigt die Umschrift der Münzabbildung p. 94 ein 'P. QVINCTIL. VAR. II. VIR.' Erst von p. 94 ab begegnet uns der Name mit c. Auch dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß Wasserbach die betreffende Aufschrift des Originals genau und treu abbilden wollte; das Bildnis mag ihm weniger gelungen sein, daher bekennt er nummos imperfecte exhibitos.

<sup>68)</sup> Hat es auch nie eine solche gegeben?

und einer groben Fälschung schuldig gemacht. Er bezeichnet (p. 94) die Varusmünze als nummus in campo *WINFELD* olim effossus, während er dieselbe nach der Ansicht des Herrn Dr. Menadier in Baillants Werke gefunden hätte. Nun erwäge man, daß Wasserbach nicht nur (p. 93) bemerkt: 'Romanos nummos hic imperfecte exhibitos', sondern auch (p. 10) über Provenienz, Fundort, Fundart, Verbleib, Metall, Art der Konservierung (p. 92) der Münzen Mitteilung macht, die Namen der Kaiser nennt und obendrein (p. 93, Schluß) hinzufügt: 'plura non addam de numismatibus hisce cum Amicus noster vetus, vir multiuga eruditione celeberrimus Christian. Henninius, Academiae Duispurgensis Antistes atque decus in Gazophylacio suo nummario pro more suo facundissime ac doctissime explicabit illa'. Das alles weist doch darauf hin, daß Wasserbach die mitgetheilten Römischen, und so auch die Varusmünze, gesehen hat. Man darf also den Amtmann Wasserbach getrost so lange für ehrlich, zuverlässig und glaubwürdig halten, als nicht **nachgewiesen** ist, daß er Baillants Werk gekannt, benutzt und speziell hinsichtlich der Varusmünze copiert hat. Diesen **Nachweis** schuldet uns Herr Dr. Menadier, wengleich der Herr Verfasser S. 22 mit Rückblick auf die Behauptung, daß Wasserbach hinsichtlich der Varusmünze aus Baillant geschöpft habe, schreibt „wenn man Baillants Werk zur Hand nimmt, das sich schon einmal als Wasserbachs Fundgrube **erwiesen** hat.“ Ich halte die Benutzung Baillants durch Wasserbach, welche hinsichtlich der Varusmünze **nicht** erwiesen ist, schon an sich für recht unwahrscheinlich. Warum hätte Wasserbach den Namen Baillants verschweigen sollen, während er doch sonst seine Quellen namhaft macht? Auch sei hier noch einmal auf die vorlezte Bemerkung unter dem Texte verwiesen; weitere Gründe werden unten folgen.

Herr Dr. Menadier beschließt seine Untersuchung über die Stichtigkeit der Fundangaben Wasserbachs mit einer Prüfung der beiden Münzabbildungen, welche den untersten Teil der p. 94 der 2. Auflage der Wasserbachschen Dissertation einnehmen, und äußert sich (a. a. D. S. 22) über dieselben wie folgt:

„Und die dritte von Wasserbach abgebildete und von Herrn Beltmann hervorgehobene Münze! Sie zeigt auf der einen Seite den Kopf des Augustus innerhalb der Umschrift: *AVGVSTVS. BVTHR.* und auf der andern Seite einen Legionsadler zwischen zwei Militärzeichen innerhalb der Umschrift *COL. GEM. LEG. VI. ACCI.* und erweist sich als ein Zwitter, dessen eine Seite von einem Stempel der Stadt

Buthrotum in Epirus herrührt und dessen andere die Stadt Acci in Spanien als Prägeort nennt: eine schlechthin unmögliche numismatische Ungeheuerlichkeit, die nicht im geringsten dadurch an Glaubhaftigkeit gewinnt, daß Wasserbach versichert, die Münze sei in den Feldern an der Lippe ausgegraben<sup>69)</sup>, vollständig dagegen ihre Erklärung findet, wenn man Baillants Werk zur Hand nimmt, das sich schon einmal als Wasserbachs Fundgrube erwiesen<sup>70)</sup> hat, und wahrnimmt, daß in demselben die Münze von Buthrotum und die von Acci unmittelbar aufeinander folgend herausgegeben sind, von beiden aber nur je eine Seite abgebildet worden ist. Selbst durch solch einen plumpen Betrug sich dúpieren zu lassen, ist die Erkenntnis des Herrn Beltmann beschränkt genug.“

Danach entpuppte sich der Brakesche Amtmann Wasserbach abermals als „plumper Betrüger“! Auch hier irrt Herr Dr. Menadier.

Der Herr Verfasser beginnt „Und die dritte (singularis!) von Wasserbach abgebildete Münze“ und hält demnach, wie auch die Worte „Sie zeigt auf der **einen** Seite . . . . . und auf der **andern** Seite . . . . .“ bestätigen, die beiden letzten Abbildungen, welche sich bei Wasserbach p. 94 (Ausfl. 2) finden, für die beabsichtigten Wiedergaben der Vorder- und der Rückseite **einer** Münze. Diese Auffassung scheint auch für die beiden ersten Abbildungen auf p. 94 zu gelten.

Danach enthielte die p. 94 der Wasserbachschen Dissertation (Ausfl. 2) nur **3** Münzen, nämlich

Nr. 1) die Varusmünze mit *P. QVINCTIL. VAR. II. VIR.* auf der einen und *MAX. PON. AVG.* auf der andern Seite.

Nr. 2) die Heermansmünze mit *HARMINIVS. CHERVSC. DVX.* auf einer Seite; die Rückseite ist trotz der Bemerkungen Wasserbachs auf p. 42 und 92 nicht abgebildet.

Nr. 3) den „Zwitter“ mit *AVGVSTVS. BVTHR.* auf der einen und *COL. GEM. LEG. VI. ACCI.* auf der andern Seite.

Da nun Nr. 2 (die Heermansmünze) der Fundvermerk begleitet ‘in pede Montis Harminii effossus’ und zu Nr. 3 (dem „Zwitter“) notiert ist ‘Aquila legionaria, nummus hic inter duo signa militaria

<sup>69)</sup> Es verdient Beachtung, daß Wasserbach (p. 94) nicht nur bemerkt ‘in campis ad Luppium effossus’, sondern ‘inter duo signa militaria in campis ad Luppium effossus’! Dieser Zusatz spricht gegen die Annahme, daß Wasserbach seine Münze im Baillant gefunden habe. Auch p. 92 erwähnt Wasserbach ‘signa’.

<sup>70)</sup> „erwiesen“??

5. Neubourg, Varusschlacht.

in campis ad Luppiam effossus', so würde ja, wie der Augenschein lehrt, die p. 94 Wasserbachs **nur eine einzige** Münze, nämlich Nr. 1 (die Varusmünze), enthalten, welche auf dem *WINFELD* gefunden wäre! Wie aber lautet die Überschrift der pagina 94? Es steht in verzierten Lettern geschrieben 'Perrari nummi in Campo **WINFELD** ollim effossi'!!!

Wasserbach hat also **nicht eine**, sondern **mehrere** Winfeldmünzen abbilden wollen; **wie**, darüber belehrt uns:

- 1) ein Vergleich der Abbildung der Heermansmünze (p. 94) mit den Bemerkungen Wasserbachs auf p. 42 und 62,
- 2) ein Vergleich der Besprechung auf p. 93 mit der Ausführung auf p. 94.

Ad 1:

Wasserbach berichtet (p. 42. 62) bezüglich der Heermansmünze, daß der Name Heerman auf einer **andern** Seite der Münze stehe als das Bildnis; dennoch vereinigt er beide p. 94. Er will also **nur eine** Seite der Münzen geben, vgl. S. 62.

Ad 2:

Wären die beiden ersten Abbildungen auf p. 94 [a) *P. QVINCTIL. VAR. II. VIR.* b) *MAX. PON. AVG.*] Abbildungen von Avers und Revers **einer** Münze und träte dasselbe für die beiden letzten Abbildungen [a) *AVGVSTVS. BVTHR.* b) *COL. GEM. LEG. VI. ACCI*] zu, so hätte sich Wasserbach ohne allen Zweifel für die Interpretation dieser Reihenfolge bedient: 1) Varusmünze 2) Varusmünze, d. h. Rehrseite, 3) Augustusmünze (Buthrotum), 4) Augustusmünze d. h. Rehrseite (Acci).

Nun findet sich aber bei der Besprechung (vgl. p. 93!) eine ganz **andere** Reihenfolge nämlich:

- 1) *P. QVINCT. VAR. II. VIR.*, 2) *AVGVSTVS. BVTHR.* (!),
- 3) *MAX. PON. AVG.* (!), 4) *COL. GEM. LEG. VI. ACCI.*

Berücksichtigt man diese Thatsachen, so erhellt, daß Wasserbach nicht 3, sondern **5** (!) Münzen auf p. 94 abgebildet hat. Die beiden ersten, nebeneinander stehenden, und die vierte (mit der Aufschrift *AVGVSTVS. BVTHR.*) enthalten **keinen** Spezialvermerk über den Fundort und sind daher (vgl. die Überschrift der p. 94) **nummi in campo Winfeld effossi**. Nr. 3 (die Heermansmünze) ist in *pede montis Harminii effossus* und Nr. 5 (die Münze von Acci mit dem Legionsadler) in *campis ad Luppiam effossus*. Nur so hat die Überschrift von p. 94 und die Reihenfolge der Münzen auf p. 93 Sinn.

Damit fällt natürlich die „schlechthin numismatische Ungeheuerlich-

feit" (vgl. Dr. M. a. a. D. S. 22) fort, denn die beiden untersten Abbildungen auf p. 94 (Wasserbach) repräsentieren **2** Münzen und zwar von jeder derselben **eine** Seite. Wenn Baillant seine Münze von Buthrotum und die von Acci unmittelbar folgen läßt, und Wasserbach eine Münze von Buthrotum und eine von Acci auf p. 94 nebeneinander abbildet, während er dieselbe p. 93 **nicht** aufeinander folgen läßt und p. 94 die Buthrotische als am Winfeld (vgl. Überschrift von p. 94!), die von Acci hingegen als inter duo signa militaria in campis ad **Luppian** (vgl. auch 'signa' p. 92) gefunden verzeichnet, so ist jene Übereinstimmung mit Baillant sicherlich ein Spiel des Zufalls. **Bewiesen** ist eben **nicht**, daß Wasserbach den Baillant gekannt und zu Rate gezogen habe, und so lange das nicht bewiesen ist, dürfen wir Wasserbach glauben. Es zwingt uns daher nichts, das Urteil des Herrn Dr. Menadier „Die Wasserbachschen Angaben sind also durchweg abzuweisen“ (S. 22) zu unterschreiben. Gesezt sogar, daß Herr Dr. Menadiers Urteil über die Abbildungen auf p. 94 Wasserbachs berechtigt wäre, selbst dann würde der obige Ausdruck „durchweg abzuweisen“ zu hart erscheinen, denn die übrigen Funde, über welche Wasserbach p. 10 und p. 92 berichtet hat, die Funde von Münzen des Caesar und Augustus neben Römischen Gemmen und Waffen am Winnefeld vor und nach 1698 (vgl. oben Abschnitt IV), Funde, welche einst als Geschenk des alten Ernst Wasserbach an Henricus Meybom vom Schloß zu Brake nach Helmstädt wanderten (p. 10), hat Herr Dr. Menadier nicht angezweifelt. Was nun den Umstand angeht, daß, wie der Herr Verfasser (S. 22) ausdrücklich hervorhebt, „nur in der 2. Ausgabe der Wasserbachschen Abhandlung diese 'nummi olim effossi' bekannt gegeben werden, während sie der ersten fremd sind“, so scheint doch diese Thatsache nicht ohne weiteres eine Benutzung Baillants durch Wasserbach zu dokumentieren.

Baillants Werk erschien 1695 in Paris, die prima editio Wasserbachs 1686 zu Duisburg, die secunda 1698 zu Lemgo. Ist es nun ganz undenkbar, daß während der 12 Jahre, welche zwischen den beiden Auflagen der Wasserbachschen Abhandlung liegen, Funde von Römischen Münzen im Lippischen gemacht worden sind, welche Wasserbach kennen lernte, und können solche Funde nicht ebensogut **vor** als nach dem Erscheinen des Baillantschen Werkes (1695) gemacht sein? Ja, es wird sogar von solchen Funden<sup>71)</sup> berichtet. Schaten, welcher 1690

<sup>71)</sup> Diese Funde werden eben Wasserbach zur editio secunda seiner Schrift veranlaßt haben.

zu Neuhaus seine *Historia Westphaliae* edierte, schreibt p. 64 dieses Werkes mit Bezug auf das Winfeld ('campus victoriae'): 'Satisque testantur ossa humana, telorum fragmina, varia armorum genera ac numismata Romanis signis percussa quae in campo victoriae ceterisque apud nos locis eruuntur (praesens!)'!

Wasserbach bleibt für uns also ein guter, glaubwürdiger Zeuge.

Herr Dr. Menadier macht, nachdem er Wasserbachs Fundangaben besprochen und abgewiesen hat, Seite 22 ein Zugeständnis: „Gleichwohl sind die Lippischen Münzfunde damit nicht abgethan, denn schon vor Wasserbach werden dergleichen durch Hamelmann, Piderit, F. v. Fürstenberg und Schaten erwähnt“, fährt dann aber fort: „Es besteht jedoch ein großer Unterschied zwischen diesen Lippischen und den Dsnabrückischen Gelehrten: während nämlich die letzteren als Augenzeugen von den Funden zu Barenau berichten, lehrt die Ausdrucksweise jener, daß ihnen die fraglichen Münzen und Funde nicht vorgelegen haben, mit Ausnahme Hamelmanns, der sie sechsundzwanzig Jahr vor der Niederschrift gesehen haben will“ — wir dürfen auf Grund des Abschnitts IV (S. 40) einfach getrost verbessern „gesehen **hat**“.

Ob F. v. Fürstenberg und Schaten Augenzeugen gewesen sind, mag dahingestellt bleiben. Sicherlich hat Hamelmann, und höchst wahrscheinlich haben auch Piderit und Wasserbach die von ihnen mitgetheilten Römischen Funde gesehen; dafür spricht eben die „Ausdrucksweise“ dieser Autoren. Es sei hier auf die Erörterungen in Abschnitt IV (S. 42—45) verwiesen!

Ob sich die von Herrn Dr. Menadier (S. 23) citierte Stelle aus *Grupens Orgines Germaniae* auf die durch zwei glaubwürdige Prediger, Hamelmann und Piderit, und den ehrlichen Amtmann Wasserbach bezeugten Funde bezieht, möchte man doch bezweifeln, wenn man bedenkt, daß Gruppen p. 134 und 135 des genannten Werkes (Lemgo 1764 Band I) ohne jeden eignen Zusatz lediglich die Worte Hamelmanns und Piderits wiedergibt.

Weiter erwähnt Herr Dr. M. (S. 23) die 1796 versteigerte Münzsammlung des Hofpredigers Althof in Detmold und die des Residenzschlosses daselbst und meint, es liege nicht nur kein Grund vor, sondern es sei sogar durchaus unrätlich, diese beiden Sammlungen als zumeist aus heimischen Fundmünzen bestehend anzunehmen. In der vorliegenden Arbeit ist auf diese Sammlungen auch kein Gewicht gelegt worden; übrigens dürfte das Urteil des Herrn Preuß in Nr. 214 der Lippischen Landeszeitung 1885 ebenso berechtigt sein als dasjenige des Herrn Dr. Menadier Seite 23.

Herr Dr. Menadier stellt im folgenden — und dieser Punkt verdient besondere Beachtung — die Zahl der in Lippe gefundenen Römischen Münzen aus der Zeit der Republik und des Augustus fest. Es heißt Seite 23 „Aus der Zeit der **Republik** sind darunter **nur 3** und zwar je eine der gens Maenia (Berlebeck), Pompeia (Horn) und Terentia (Pivitsheide), und **Augustische nur 2**, eine goldene (Hillentrup) und eine kupferne (Horn): Diese fünf Münzen (den Angaben Schmidts widerspricht auch Preuß) bilden das gewichtige Gegenstück, das Herr Weltmann den 194 Barenauer Münzen gegenüber ins Feld führt.“

Hier irrt Herr Dr. Menadier in mehrfacher Beziehung. Zunächst scheinen dem Herrn Verfasser die Aufsätze des Herrn Preuß in Nr. 175 (1885) und namentlich in Nr. 101 (1886) der Lippischen Landeszeitung entgangen zu sein. Man hat nicht 2, sondern 4 erhaltene und im Lippischen gefundene Augustusmünzen zu verzeichnen, nämlich außer den von Herrn Dr. M. erwähnten beiden Hillentruper und Hornschen Augustus noch 3) den Detmolder (Preuß., Lipp. Landesz. 214. 1885) und 4) den Barenholzer (Preuß., Lipp. Landesz. 101. 1886). Daran würden sich als Nr. 5 und 6 die in der Nähe der Lippischen Grenze am Varusberge (vgl. die Anmfg. 28) gefundenen beiden aurei des Augustus reihen (vgl. Abschn. IV, S. 51), von nicht erhaltenen, aber **gutbezeugten**, als Nr. 7, 8, 9 und 10 die 4 Münzen, welche Wasserbach p. 94 gibt, als Nr. 11—x viele goldene und silberne Münzen des Augustus, welche vor 1556 am Winnefeld ausgepflügt und von Hamelmann 1556 gesehen wurden (Hamelmann p. 392), weiter mehrere vor und um 1698 am Winnefeld ausgegrabene Augustusmünzen (Wasserbach p. 92 und 94), endlich die Augustusmünzen, welche der zuverlässige <sup>72)</sup> Oberstleutnant F. W. Schmidt gesehen hat. Vor-Augustische Münzen und zwar aurei, argentei wie aenei Caesars bezeugen Hamelmann (p. 392) und Wasserbach (p. 10 und 92) als Lippische Funde. Könnte nicht vielleicht die Sammlung, welche Hamelmann besichtigt hat, allein 54 Augustische Münzen enthalten haben? Wer kann es wissen? Wie viele Münzen können aber noch in Lippe an das Tageslicht kommen? Es gibt noch immer schweigsame Münzsammler im Lande, welche ihre Sammlungen geflissentlich vor dem Auge der Gelehrten verbergen. So soll sich eine bis jetzt unbekannte Sammlung in Sommerfell befinden.

Wie dem aber auch sei, ganz besondere Beachtung verdient jedenfalls die von Hamelmann und Wasserbach bezeugte Thatsache, daß neben

<sup>72)</sup> Vgl. oben Abschnitt IV (S. 50).

den Voraugustischen und Augustischen Münzen — darunter einer **Varus-**münze! — Knochen, Schwerter, Lanzen, Dolche, Schilde (Wasserb. p. 10, 92 und 94. Hamelmann p. 392), Römische Insignien (Wasserbach p. 92 und 94) und Gemmen (Wasserbach p. 10) im Lippischen gefunden wurden, Urnen und Scherben aber nicht zu Tage traten. Von Nachaugustischen Münzen, welche neben Augustischen und Voraugustischen gefunden wären, wird nichts berichtet.

Das Endresultat des Abschnitts IV behält also auch nach dem Erscheinen des Aufsazes von Herrn Dr. Menadier in vollem Umfange seine Gültigkeit.